

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hünteljans Bioenergie GmbH & Co. KG, Breddenberger Straße 3, 26901 Lorup, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lorup, Flur 23, Flurstück 275/1 und 276/1, die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines BHKW mit 901 kW elektrische Leistung (eL) und 2.130 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) im Gebäude, die Errichtung und den Betrieb einer Gasaufbereitung, eines Gärrestespeichers (D=25,47m, H=5,87m) mit Entnahmeplatz, einer Einhausung für einen mobilen Separator sowie den Pumpenraum, die Umnutzung des Annahmebehälter zum Schmutzwasserbehälter und die Umplanung der Havarieeinrichtungen. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.400 kW eL, 3.365 kW FWL und 2.265.000 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Lorup. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Eine Neuversiegelung von Flächen findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Erdarbeiten fallen voraussichtlich in einem Umfang von ca. 418 m³ an. Artenschutzrechtliche Verstöße oder erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Die Konfliktrichtigkeit ist insgesamt gering. Eine Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen liegt nicht vor. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat